



Vorlage

Datum: 14.10.2008
Vorlage FB I/821/2008

TOP	Betreff Refinanzierung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes - Abschaffung der Straßenreinigungsgebühren unter gleichzeitiger Kompensation der Gebührenauffälle durch die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B
Beschlussentwurf: Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), die in der Anlage beigefügt ist.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.11.2008	nicht öffentlich
Rat	25.11.2008	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Aktueller Sachstand

Aufgrund der heute verfügbaren technischen Möglichkeiten wurden im Verlauf des Jahres 2007 mit erheblichem Aufwand die Frontmeterlängen aller betroffenen Grundstücke, in deren Bereich Kehr- und/oder Winterdienst stattfindet, neu vermessen. Das Satzungsrecht wurde der aktuellen Rechtsprechung angepasst und die Gebühren wurden neu festgesetzt. Aus diesen Festsetzungen resultieren noch einige offene Klageverfahren.

Durch die Entwicklungen der Rechtsprechung wird immer wieder deutlich, dass jeder zulässige Gebührenmaßstab zu Situationen führt, die vom Gebührenpflichtigen nicht nachvollzogen werden können. Diese Sachverhalte widersprechen dem Gerechtigkeitsempfinden und werden auch künftig zu einer gewissen Anzahl von Klageverfahren (mit entsprechendem Prozessrisiko) führen. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in NRW wirkt sich hier entsprechend aus und führt u.a. zu einer erhöhten Arbeits- und Kostenbelastung.

Darüber hinaus ist der Aufwand zur Datenpflege im FB III erheblich, ebenso ergibt sich die Mehrbelastung bei der Veranlagung der Gebühren im FB I.

Rechtslage

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes liegt es im Ermessen der Gemeinde, in welchem Ausmaß die Deckung des Finanzbedarfs der Kommune aus Steuermitteln erfolgt. Das Bundesverwaltungsgericht hat damit das materielle Recht der Steuerpflichtigen verneint, es bestünde ein Anspruch zum Ausschöpfen vorrangiger spezieller Entgelte vor der Erhebung von Steuern oder der Anhebung der Steuerhebesätzen.

Dieser Argumentation hat sich das OVG NRW in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung angeschlossen (OVG NRW, Beschluss v. 17.07.2003 - 9 A 3207/02, NVwZ-RR 2004,219).

Hierzu wurde ausgeführt, dass sich bei einer Finanzierung der Straßenreinigungskosten aus allgemeinen Steuermitteln die Frage nach der konkreten Gegenleistung nicht stellt. Es liegt auch keine Ungleichbehandlung vor, denn alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten werden unmittelbar zur Steuer herangezogen. Die Beteiligung von Mietern von Wohnungen erfolgt ebenfalls, da die Grundsteuer als Kostenfaktor in die Miete einfließt.

Darüber hinaus profitieren typischerweise alle Straßenbenutzer in der Gemeinde von der Reinigungsleistung, so dass es geradezu Ausdruck des Gleichbehandlungsgebotes sein kann, alle Grundstückseigentümer an den Kosten zu beteiligen.

Anknüpfungspunkt der Grundsteuer ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers aus dem ertragsfähigen Wirtschaftsgut des Grundstückes heraus.

Verzichtet die Gemeinde auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr, so verzichtet sie damit auf eine individuelle Zuordnung der Kosten und bringt damit zum Ausdruck, dass der Vorteil der Straßenreinigung einen Allgemein Vorteil darstellt, dessen Kosten damit der Allgemeinheit entstanden sind. Die Kosten der Straßenreinigung fließen somit als Kostenunterdeckung zu Lasten der Allgemeinheit in den Haushalt ein.

Zur Refinanzierung stehen der Gemeinde die Mittel des § 76 I GO NW zur Verfügung, nämlich die Finanzierung über Beiträge, Gebühren oder Steuern.

Die Erhöhung der Grundsteuer hat keine Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen, da hierbei ein fiktiver Hebesatz zugrunde gelegt wird. Dieser ist für alle Kommunen in NRW gleich hoch und hat keinerlei Bezug zu den konkreten, tatsächlichen Hebesätzen.

Auswirkungen

Durch den Systemwechsel in der Finanzierung der Kosten der Straßenreinigung ergeben sich erhebliche Vorteile durch den Wegfall eines komplexen Verwaltungshandelns, welches in vielen Einzelfällen zu Unverständnis und Missfallen beim Bürger führt. Darüber hinaus wird ein künftig abzusehender unvermeidlicher und erheblicher Personalaufwand vermieden, der mit dem jetzt gegebenen Personalbestand nicht leistbar wäre.

Wesentlich ist es jedoch, auch in Zukunft das Maß der Reinigungsleistung in den gesetzlichen vorgesehenen Grenzen zu belassen und somit die Kosten weitestgehend - von allgemeinen Kostensteigerungen abgesehen - im bisherigen Rahmen zu belassen. Eine Kostenkontrolle ist hier auch künftig unverzichtbar und wird auch nach einem Systemwechsel regelmäßig weiterhin durchgeführt.

Der Umfang der Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Bürger sollte unverändert übernommen werden. Künftig sind die Übertragungen weiter fortzuführen, so dass auch in diesem Bereich eine möglichst gleichartige Belastung entsteht. Dies wird jedoch nie möglich sein in Bereichen, in denen das Allgemeininteresse an einer intensiveren Reinigung überwiegt, also im Innenstadtbereich.

Ein weiterer sehr beachtlicher Vorteil ergibt sich daraus, dass z.T. erhebliche Gebührensprünge, beispielsweise nach sehr strengen Wintern, durch den Systemwechsel völlig entfallen. Der Hebesatz der Grundsteuer B ist auf Kontinuität angelegt, nach Ablauf mehrerer Jahre ist der Gesamtfinanzierungsrahmen zu überprüfen.

Insgesamt handelt es sich um eine wesentlich effektivere Form zur Refinanzierung der Kosten der Straßenreinigung, bei der die finanziellen und fachlichen Vorteile deutlich überwiegen.

Vorschlag

Nach Abwägung aller aufgeführten Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird vorgeschlagen, künftig auf die Erhebung der Straßenreinigungsgebühr zu verzichten und eine Kompensation der Gebührenauffälle über eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B herbeizuführen. Nach derzeitiger Berechnung würde die Hebesatzerhöhung rd. 42 Punkte betragen. Es ergibt sich dann ein Hebesatz von 437 %. Hierbei ist zu erwähnen, dass der durchschnittliche Hebesatz in Nordrhein - Westfalen lt. Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 25.09.2008 in 2007 bei 436 % liegt - ohne Berücksichtigung der Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes!

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB	I	III	
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever